

Allgemeine Verfahrensregelung über Werbung in Objekten des Erfurter Sportbetriebes (ESB)

1. Grundlage dieser Vereinbarung ist der Vertrag zwischen der Stadt Erfurt und der Firma Deutsche Städte Medien GmbH (DSM) vom 04./25.02.1991 einschließlich seiner Nachträge und der Stadtratsbeschluss 081/2003 "Neuordnung Pachteinahmen DSM" vom 30.04.2003.
2. Werbeverträge mit der DSM in und an Objekten des Erfurter Sportbetriebes bedürfen vor Vertragsabschluss der schriftlichen Zustimmung des ESB.
3. Pachterträge aus Werbung in und an Objekten des ESB stehen grundsätzlich dem ESB zu. Soweit ein Erfurter Sportverein nachweislich die Werbeleistung akquiriert hat oder im Rahmen von Sponsorenverträgen¹ einen Werbekunden vermittelt, steht diesem der Pachtanteil nach der in Anlage 1 ausgewiesenen Höhe aus der von der DSM an den ESB gezahlten Pacht zu. Eine Beteiligung gilt als nachgewiesen, wenn der Werbekunde schriftlich dies gegenüber der DSM oder dem ESB bestätigt.
4. Bei der Festsetzung der Pachtbeteiligung ist grundsätzlich zwischen Werbeleistungen aus Sponsorverträgen (ggf. veranstaltungsbezogen) und sonstiger Dauerwerbung zu unterscheiden.
5. Die dem Verein zustehenden Pachtanteile werden nach Eingang auf den Konten des ESB und sachlicher Prüfung an den Verein weitergeleitet.
6. Kundenverträge, die durch den ESB oder einem Erfurter Sportverein vermittelt worden sind, begründen einen Provisionsanspruch von z.Z. 15 % des steuerpflichtigen Umsatzes gegenüber der DSM. Die Fälligkeit entsteht sofort nach der Fakturierung der Werbeleistung und wird direkt mit der DSM abgewickelt.

Anlage 1: Pachtanteilsregelung

Anlage 2: Ansprechpartner/Zuständigkeiten

Erfurt, den 01.07.2003; zuletzt aktualisiert 14.03.2012 (Namen, Zuständigkeiten)

gez. Malur
Sportdirektor

¹ soweit sie verwertbare Rechte des Vereins (z.B Verträge bzw. Eigentums- bzw. Persönlichkeitsrechte seiner Mitglieder betreffen.

Allgemeine Verfahrensregelung über Werbung in Objekten des Erfurter Sportbetriebes (ESB) zur Allgemeinen

Pachtanteilsregelung

Die dem ESB aus dem DSM-Vertrag in § 7 zustehende Pachtanteil von 75% für Dauerwerbung sind wie folgt aufzuteilen.

| <u>beteiligter Erfurter Sportverein</u> | <u>sonstige Dauerwerbung</u> | | <u>Werbung aus Sponsorenverträgen*</u> | |
|---|------------------------------|-------------------|--|----------------|
| | <u>ESB</u> | <u>Verein</u> | <u>ESB</u> | <u>Verein.</u> |
| Sportvereine mit <u>weniger</u> als 50 % aktiven Mitgliedern unter 27 Jahre | 50% | 50 % ² | 0% | 100% |
| Sportvereine mit <u>mehr</u> als 50 % aktiven Mitgliedern unter 27 Jahre | 30 % | 70 % | 0% | 100% |

* soweit sie verwertbare Rechte des Vereins (z.B Verträge bzw. Eigentums- bzw. Persönlichkeitsrechte seiner Mitglieder betreffen.

² In begründeten Fällen kann auf Antrag des Sportvereins der Pachtanteil bei sonstiger Dauerwerbung auf maximal 60% angehoben werden. Die Entscheidung darüber trifft der ESB.

Allgemeine Verfahrensregelung über Werbung in Objekten des Erfurter Sportbetriebes (ESB)

Ansprechpartner/Zuständigkeiten

| Name | Funktion | Zuständigkeit | Telefon / e-Mail |
|----------------|--|--|--|
| Frau Peters | SB Marketing | Zustimmungserklärung Vertragsabwicklung | 6553013/-3009 Fax erfurter-sportbetrieb@erfurt.de |
| Frau Kräupl | Ltr. Fin./Contr. | Zahlungsverkehr | 6553007/-3009 Fax |
| Herr Debuch | Ltr. Stadion / LA-Halle | Vorortabsprachen | 6554620 |
| Herr Flechtner | Ltr. Eissportzentrum | Vorortabsprachen | 6554610 |
| Herr Siebert | Ltr. Thüringenhalle | Vorortabsprachen | 3736043 |
| Herr Gentzel | Ltr. Stützpunkte (alle Sportplätze) | Vorortabsprachen | 6553031 |

Grundlagen:

Auszug aus dem Vertrag der Stadt Erfurt mit der Deutschen Städte-Medien GmbH Frankfurt:

§ 7 Absatz 1:

Die DSM zahlt für die ihr eingeräumten Rechte an die Stadt eine Abgabe in Höhe von 45 vH des steuerpflichtigen Umsatzes. Für Dauerwerbung beträgt die Abgabe 75 vH nach Amortisation der Investitionskosten. Unter der Voraussetzung von § 1 Absatz 4 besteht die Abgabe aus Sondernutzungsgebühren.

Auszug aus dem Stadtratsbeschluss 081/2003 vom 30.04.2003:

02: Zur Aufrechterhaltung der Grundfinanzierung der Vereine im Hinblick auf Einnahmen für selbstakquirierte Werbekunden ist der Erfurter Sportbetrieb berechtigt, entsprechende Vereinbarungen mit den Vereinen abzuschließen.